

**Bitte zurück an:**

BKK Bergisch Land  
Postfach 19 05 40  
42705 Solingen

**Entgeltbescheinigung**

zur Berechnung von Krankengeld/Verletztengeld bei der Erkrankung eines Kindes

Mitglied:

Krankenvers.-Nr.:

Name des erkrankten Kindes:

Geburtsdatum:

**1. Allgemeines**

1.1 Der Arbeitnehmer nimmt an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teil  
\* seit/ab: \_\_\_\_\_

1.2 Kirchensteuer Lohnsteuer- Steuerfreibetrag  
klasse monatlich ab  
 Nein  Ja \_\_\_\_\_

1.3. Letzter Arbeitstag vor der Freistellung am \_\_\_\_\_

1.3.1 Der Arbeitnehmer hat die Arbeit wieder aufgenommen am \_\_\_\_\_

1.3.2 Am ersten Tag der Freistellung wurde teilweise Arbeitsentgelt erzielt (Nettoarbeitsentgelt) \_\_\_\_\_

1.4 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld  
\* (§§ 169 ff, §§ 214 ff SGB III)  
 Kurzarbeitergeld  Winterausfallgeld  
im letzten Entgeltabrechnungszeitraum  Ja  
bei Beginn der Freistellung  Ja

1.5 Winterausfallgeld-Vorausleistung wird gezahlt seit \_\_\_\_\_  
\* Wurde im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen?  Nein  Ja  
Für wie viele Stunden wurde bereits im laufenden Kalenderjahr Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt? Stunden \_\_\_\_\_

1.6 Über den unter 1.3 genannten Tag hinaus wird Arbeitsentgelt weiter gezahlt bis \_\_\_\_\_  
\* **Vermögenswirksame Leistungen** des Arbeitgebers \_\_\_\_\_  
bis \_\_\_\_\_ mtl.  wöchtl.  kalendertgl.

**Sachbezüge**

Betrag: \_\_\_\_\_

1.7 Das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

**2. Arbeitsentgelt**

2.1 Letzter **abgerechneter** Entgeltabrechnungszeitraum **vor Beginn** der Freistellung vom \_\_\_\_\_ (1 Kalendermonat / mind. 4 Wochen) bis \_\_\_\_\_

2.2 Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung erzielten Arbeitsentgelts (einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, brutto \_\_\_\_\_ Kindergeld, Winterausfallgeld-Vorausleistung und ggf. gezahlter Urlaubsvergütung) netto \_\_\_\_\_  
Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts \_\_\_\_\_

2.3 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt / festes Monatsentgelt gezahlt?  
\*  Nein  Ja

2.4 Bitte nur ausfüllen, wenn **2.3 mit Ja** beantwortet wurde und das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) vom vereinbarten Monatsgehalt oder festen Monatsgehalt abweicht.  
Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts \_\_\_\_\_  
Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt \_\_\_\_\_

2.5 Das Bruttoarbeitsentgelt weicht **in den letzten abgerechneten 3 Monaten** vor Beginn der Freistellung vom Monatsgehalt oder Monatsentgelt ab

Monat	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt

Die mit einem \* gekennzeichneten Positionen sind auf der Rückseite erläutert.

2.6 Bitte nur ausfüllen, wenn kein festes Monatsgehalt vereinbart ist (z. B. Stundenlohn, Akkordlohn) oder bei Stundenlohn in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate vor Beginn der Freistellung Mehrarbeit geleistet wurde. (Angaben für die letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume: 3 Monate bzw. 13 Wochen)

Monat	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt

**3. Einmalzahlungen**

\* Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate unter Berücksichtigung von Entgeltumwandlung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/ der Reha-Leistung \_\_\_\_\_ €  
in der Krankenversicherung **und** falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung \_\_\_\_\_ €

**4. Arbeitszeit**

4.1 Das Bruttoarbeitsentgelt (2.2) wurde erzielt/gezahlt  
\*  an/für \_\_\_\_\_ Arbeitstagen  
 an/für \_\_\_\_\_ Werktagen  
 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. an \_\_\_\_\_ Kalendertagen  
 ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. für 30 Tage

4.2 Falls 2.5 und 2.6 zutrifft: Das Arbeitsentgelt wurde in den letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen erzielt  
\*

Monat/ Zeitraum	an Arbeitstagen

4.3 Die Kürzung des Arbeitsentgelts für die Dauer der unbezahlten Arbeitsfreistellung erfolgt  
 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitstage des Monats, dies sind \_\_\_\_\_ Tage  
 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats (28/29/30/31)  
 ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats um je 1/30

**5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt**

In den unter 2.5 oder 2.6 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehlzeiten angefallen, z. B. Krankengeld, unbezahlter Urlaub etc.

Zeitraum	Tage

**6. Angaben zur Freistellung**

6.1 Wegen der Erkrankung des Kindes von der Arbeit befreit am  
\* Datum: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_

6.2 Im laufenden Kalenderjahr wurde wegen Erkrankung desselben Kindes ganztägige Freistellung bereits gewährt

vom	bis	Arbeitstage

6.3 Der Anspruch auf bezahlte Freistellung ist  
• ausgeschlossen  
durch  Tarifvertrag  Betriebsvereinbarung  Arbeitsvertrag  
• begrenzt \_\_\_\_\_ Tage

**7. Schul-/Kindergartenunfall**

7.1 Unfalltag: \_\_\_\_\_  
7.2 Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntag-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
\*

7.3 Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (7.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 oder 2.6 Angaben gemacht wurden  
\*

Monat/Zeitraum	Betrag

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.

# Erläuterungen

## Die Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgeschlossen war.

- Zu 1.1 Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06. April 1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle (z. B. Altersteilzeit), die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.
- Zu 1.4 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld sind für die Berechnung des Krankengeldes besondere Angaben erforderlich. Die nachfolgenden Fragen brauchen dann nicht beantwortet zu werden. Wir bitten Sie, sich mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen.
- Zu 1.5 Die in Betrieben des Baugewerbes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erhalten aufgrund von Tarifverträgen in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Schlechtwetterzeit) für jede witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunde, höchstens für 100 Stunden in jedem Kalenderjahr, Winterausfallgeld-Vorausleistung (z. B. Überbrückungsgeld).  
Beginnt die Freistellung wegen Erkrankung des Kindes während des Bezuges von Winterausfallgeld und besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nicht oder nicht mehr, so wird das Krankengeld aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt).
- Zu 1.6 Wird nach Ablauf der Lohn- oder Gehaltszahlung ein Teilarbeitsentgelt (z. B. vermögenswirksame Leistungen) weitergezahlt, so ist dies gesondert unter Angabe des fortgezählten Betrages zu vermerken. Dabei ist anzugeben, ob das Teilarbeitsentgelt unbegrenzt (laufend) oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt fortgezahlt wird.  
Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen. Sofern dieser nicht bekannt ist, genügt es, die Art der Sachbezüge zu benennen.
- Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit/ Reha-Leistungen, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.  
Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend.  
Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.  
Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.
- Zu 2.2 Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.  
Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.  
Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.  
Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.  
Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehören einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d.h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen), sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge sowie ggf. gezahltes Kindergeld.  
Das Bruttoarbeitsentgelt ist ohne Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze zu bescheinigen.  
Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das ohne Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung (sog. "Riester-Rente") erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.  
Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kürzung auf die Beitragsbemessungsgrenzen) einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.  
Bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (400,01 – 800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungssätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.  
Bei der Krankengeldberechnung bleiben Winterausfallgeld-Vorausleistungen unberücksichtigt, sofern diese im letzten Entgeltabrechnungszeitraum angefallen sind.  
Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt untenstehendes Berechnungsschema.
- Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).  
Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung (sog. "Riester-Rente") umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden. Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an. Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.
- Zu 4.1 Als Arbeitstage zählen auch bezahlte Urlaubs- und Feiertage sowie Entgeltfortzahlungstage.
- Zu 4.2 Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass "tatsächliche Arbeitstage" gleichzusetzen sind mit einer Fünf-Tage-Woche, geben Sie bitte die Tage an, an denen normalerweise gearbeitet worden wäre.
- Zu 6.1 Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, z. B. „rollierende“ Vier-Tage-Woche, geben Sie bitte die Freistellungstage an, an denen der Arbeitnehmer ansonsten entsprechend seiner individuellen wöchentlichen Arbeitstage gearbeitet hätte.

### Berechnungsschema zur Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (zu 2.2.) bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2)
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A)
- Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte		- Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

- Zu 7 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden – im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen – lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Die Abschnitte 7.2 und 7.3 sind stets auszufüllen, also auch dann, wenn kein Schul- oder Kindergartenunfall vorlag. Wurden entsprechende Zulagen in den maßgeblichen Zeiträumen nicht gezahlt, ist jeweils "0" einzutragen.